



Stadtparlament

Beschlussprotokoll

12. Sitzung der Legislatur 2023-2027

Dienstag, 12. November 2024, 19.00 Uhr, Seeparksaal

Vorsitz: Esther Straub, Die Mitte/EVP

Anwesend Stadtparlament: 26 Mitglieder

Entschuldigt: Peter Künzi, FDP/XMV
Christoph Seitler, FDP/XMV
Silke Sutter Heer, FDP/XMV
Fabio Telatin, SP/Grüne

Anwesend Stadtrat: René Walther, FDP
Daniel Bachofen, SP
Sandra Eichbaum, XMV
Dieter Feuerle, Grüne
Luzi Schmid, Die Mitte

Protokoll: Alexandra Wyprächtiger, Stadtschreiberin

Traktandenliste

1. Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Parlamentsbüro

Folgende Personen haben ihren Rücktritt aus dem Stadtparlament bekannt gegeben:

- Linda Heller, SP, per Ende Dezember 2024
- Lukas Auer, SP, per Ende Februar 2025

Das Protokoll der 11. Parlamentssitzung dieser Legislatur ist genehmigt und auf der Webseite einsehbar.

2. Totalrevision Gemeindeordnung Stadt Arbon

2. Lesung

Die neue Gemeindeordnung wurde an der Parlamentssitzung vom 20. August 2024 in erster Lesung beraten. Für die 2. Lesung liegt dem Stadtparlament eine überarbeitete Fassung vor.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 2

Art. 2 Aufgaben und Ziele

Die Stadt Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 15 Nein-Stimmen gegen 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

José Franco, Grüne, beantragt folgende Änderung zu Art. 4

Art. 4 Publikation und Information

¹Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen.

²Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.

³Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.

⁴Die Öffentlichkeit kann in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken.

Der Antrag von José Franco wird mit 17 Nein-Stimmen gegen 9 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Ulrich Nägeli, SVP, beantragt folgende erste Änderung zu Art. 9

Art. 9 Obligatorische Abstimmung

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Jährliches Budget und Steuerfuss
4. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen
6. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
7. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
8. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
9. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
10. Initiativbegehren gemäss Art. 13
11. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
12. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Ulrich Nägeli, SVP, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 9

Art. 9 Obligatorische Abstimmung

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Jährlicher Steuerfuss
4. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
5. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen

6. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
7. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
8. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
9. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
10. Initiativbegehren gemäss Art. 13
11. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
12. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Gemäss Art. 52 Abs. 2 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament werden gleichrangige Anträge der Abstimmung in der Reihenfolge ihres Eingangs unterbreitet. Ein Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Die beiden gleichrangigen Anträge werden einander gegenübergestellt. Antrag 2 von Ulrich Nägeli, SVP, obsiegt gegen Antrag 1.

Über den obsiegenden Antrag 2 von Ulrich Nägeli, SVP, wird abgestimmt. Der Antrag 2 wird mit 17 Nein-Stimmen gegen 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 9

Art. 9 Obligatorische Abstimmung

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Beschlüsse über neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
4. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
5. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
6. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
7. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
8. Initiativbegehren gemäss Art. 13
9. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
10. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 18 Nein-Stimmen gegen 8 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

José Franco, Grüne, beantragt folgende Änderung zu Art. 9

Art. 9 Kantonale Vorprüfberichte

Kantonale Vorprüfberichte werden, sofern vorhanden, mit dem Versand der Abstimmungsbotschaft veröffentlicht.

Der Antrag von José Franco wird mit 18 Nein-Stimmen gegen 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 11 Abs. 2

Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

¹Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

²Hierzu bedarf es 400 Unterschriften von Stimmberechtigten. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.

³Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 20 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 12 Abs. 1

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es 400 Unterschriften von Stimmberechtigten.

²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 und 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.

⁴Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁵Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 26 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende erste Änderung zu Art. 13 Abs. 1

Art. 13 Initiative

¹600 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

⁴Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

⁵Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁶Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Reto Gmür, BFA, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 13 Abs. 1

Art. 13 Initiative

¹500 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

²Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

⁴Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

⁵Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁶Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Gemäss Art. 52 Abs. 2 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament werden gleichrangige Anträge der Abstimmung in der Reihenfolge ihres Eingangs unterbreitet. Ein Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Die beiden gleichrangigen Anträge werden einander gegenübergestellt. Antrag 2 von Reto Gmür, BFA, obsiegt mit 14 Stimmen gegen Antrag 1 von Riquet Heller, FDP, mit 12 Stimmen und keiner Enthaltung.

Über den obsiegenden Antrag 2 von Reto Gmür, BFA, wird abgestimmt. Der Antrag 2 wird mit 21 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3

Art. 24 Einberufung zu Sitzungen

Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums:

1. so oft es die Geschäfte erfordern
2. auf Verlangen des Stadtrats
3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 19 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 28

Art. 28 Behördenreferendum

Neun Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.

Der Antrag wird mit 26 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Der Stadtrat Arbon beantragt folgende erste Änderung zu Art. 30

Art. 30 Wahlbefugnisse

¹Das Stadtparlament wählt die Mitglieder

1. der Einbürgerungskommission,
2. der Sozialhilfekommission, auf Antrag des Stadtrates,
3. der Kommissionen des Stadtparlaments,
4. des Wahlbüros und
5. der Rechnungsprüfungskommission.

²Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 30

Art. 30 Wahlbefugnisse

¹Das Stadtparlament wählt die Mitglieder

1. der Einbürgerungskommission,
2. der Kommissionen des Stadtparlaments,
3. des Wahlbüros und
4. der Rechnungsprüfungskommission.

²Das Stadtparlament wählt die externe Revisionsstelle

Gemäss Art. 52 Abs. 2 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament werden gleichrangige Anträge der Abstimmung in der Reihenfolge ihres Eingangs unterbreitet. Ein Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Die beiden gleichrangigen Anträge werden einander gegenübergestellt. Antrag 2 von Riquet Heller, FDP, obsiegt gegen Antrag 1 des Stadtrats Arbon.

Über den obsiegenden Antrag 2 von Riquet Heller, FDP, wird nochmals abgestimmt.

Der Antrag 2 von Riquet Heller, FDP, wird mit 24 Nein-Stimmen zu 2 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt.

Mischa Vonlanthen, Die Mitte, beantragt folgende erste Änderung zu Art. 31

Art. 31 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Budget und Steuerfuss
2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde
3. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
5. Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10 Prozent des vom Stadtparlament gemäss Ziffer 4 bewilligten Objektkredits und 60'000 Franken überschreiten
6. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden
7. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos
8. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern
9. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken
10. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats
11. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission

Der Antrag von Mischa Vonlanthen wird mit 21 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Mischa Vonlanthen, Die Mitte, beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 31

Art. 31 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Budget und Steuerfuss
2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde
3. neue einmalige budgetierte oder nicht budgetierte Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmehausfälle bewirken
4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
5. Nachtrags- und Zusatzkredite, die 10 Prozent des vom Stadtparlament gemäss Ziffer 4 bewilligten Objektkredits und 60'000 Franken überschreiten
6. Nachtrags- und Zusatzkredite für Ausgaben, die der Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen hat und die den Betrag von 60'000 Franken überschreiten
7. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden
8. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos
9. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern
10. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken
11. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats
12. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission

Der Antrag von Mischa Vonlanthen wird mit 21 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Ordnungsantrag Lukas Auer, SP

Lukas Auer, SP, stellt den Ordnungsantrag die Parlamentssitzung für eine Pause 10 Minuten zu unterbrechen.

Der Ordnungsantrag wird mit 24 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommen.

Riquet Heller, FDP, beantragt folgende Änderung zu Art. 49 Abs. 2

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

²Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei Personen mit Schweizer Stimmrecht. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 22 Nein-Stimmen gegen 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Chiara Eugster, SP, beantragt folgende Änderung zu Art. 49 Abs. 2

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

²Sie besteht aus vier Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon und einem Stadratsmitglied als Präsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.

Der Antrag von Chiara Eugster wird mit 21 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Der Stadtrat Arbon beantragt folgende erste Änderung zu Art. 49

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

²Sie besteht aus vier Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon und einem Stadratsmitglied als Präsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³Der Sozialhilfekommission dürfen keine Mitglieder des Parlaments angehören.

⁴Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben

Der Antrag des Stadtrates wird mit 19 Nein-Stimmen gegen 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Stadtrat Arbon beantragt folgende zweite Änderung zu Art. 49

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

²Sie besteht aus vier Stimmberechtigten der Gemeinde Arbon und einem Stadratsmitglied als Präsidium. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben

⁴Mitglieder ohne Berufserfahrung in der gesetzlichen Sozialhilfe besuchen eine einschlägige Weiterbildung.

Der Antrag des Stadtrates wird mit 20 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Die Redaktionslesung findet an der Parlamentssitzung vom 21. Januar 2025 statt.

3. Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee 3. Generation – St. Gallerstrasse Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK), Sanierung und Aufwertung der St. Gallerstrasse, Webschiffkreisel bis Faletürlibach im Betrag von CHF 585'470.00 Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung

Mit der Botschaft vom 22. April 2024 beantragt der Stadtrat, einem Kredit in Höhe von CHF 585'470.00 für die Sanierung und Aufwertung der St. Gallerstrasse, Webschiffkreisel bis Faletürlibach zuzustimmen.

Mit Kommissionsbericht vom 24. September 2024 empfiehlt die vorberatende Kommission einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Schlussabstimmung

Der Antrag wird mit **24 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen** und 1 Enthaltung angenommen.

4. Postulat "Stressfreie und ungefährliche Zugänge beim Schwimmbad Arbon", von Reto Gmür, BFA und Lukas Auer, SP

Das Postulat wurde an der Sitzung vom 12. März 2024 zur Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat hat in Folge innert 4 Monaten schriftlich Bericht zu erstatten.

Zum Postulat vom 12. März 2024 hat der Stadtrat Stellung genommen. Nach der mündlichen Begründung durch Reto Gmür, BFA, und Lukas Auer, SP, der Stellungnahme durch den zuständigen Ressortleiter, Stadtrat Daniel Bachofen, und nach Diskussion wird das Postulat mit 21 Nein-Stimmen gegen 5 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung nicht an den Stadtrat überwiesen.

5. Fragerunde

Es sind zwei **schriftliche** Fragen eingegangen:

- Abschaffung der Liegenschaftssteuer Auswirkung für die Stadt Arbon, Lukas Auer, SP
- Teerstrasse Parkanlage am See, Reto Gmür, BFA

Beide Fragen wurden an der Sitzung beantwortet.

6. Informationen aus dem Stadtrat

Daniel Bachofen, Stadtrat Ressort Freizeit/Sport/Liegenschaften, informierte über die Vögel in der Voliere im Stadtpark Arbon. 34 Vögel mussten euthanasiert werden. Die 19 verbleibenden Vögel wurden negativ getestet und werden momentan präventiv behandelt. Am 21. November 2024 findet der Umzug der Vögel nach Kreuzlingen statt.

Des Weiteren informierte er über den Abschluss der Ausbaggerung der Hafeneinfahrt von letzter Woche. Die Kosten belaufen sich auf ca. CHF 844'000.00 und liegen damit unter dem gesprochenen Kreditbetrag.

Parlamentarische Vorstösse

Es ist folgender parlamentarischer Vorstoss eingegangen:

- Einfache Anfrage; "Petition Autofreies Seeufer" von Konrad Brühwiler, SVP

Der Vorstoss wird dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Ende der Sitzung: 23.02 Uhr.

Arbon, 15. November 2024 / wyp